Der Oberbürgermeister



Vorlage-Nr: B 03/0071/WP17

Federführende Dienststelle:

Status: öffentlich AZ:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Datum: 27.10.2016
Verfasser: B 03/20

Fichtestraße

Abrechnung der als Anliegerstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge: TOP:__

Datum Gremium Kompetenz
01.12.2016 MA Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Anliegerstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Fichtestraße" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS).

Ausdruck vom: 02.11.2016

Finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterun g	o		0			
,	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist gegeben/ keine			
	ausreichende Deckung		ausreichende Deckung			
	vorhanden		vor	vorhanden		
konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0

+ Verbesserung /

Abschreibungen Ergebnis

Verschlechterun

g

0	0	0	0	
0	0	0	0	
0	0	0	0	
	o		0	
Deckung ist	gegeben/ keine	Deckung ist gegeben/ keine		

ausreichende Deckung
vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Maßnahmebezogene Einnahmen

39.686,89 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

0

0

0

Ausdruck vom: 02.11.2016

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1931 stammende Mischwasserkanal in der Fichtestraße wurde in den Jahren 2012

/ 2013 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von 75 Jahren war

bereits überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung

darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in der Form auslöst, dass der beitragsfähige

Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des **Kanals** resultiert. der sich auf

Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke

insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die

Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in

Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Fichtestraße erfolgt als Anliegerstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a) SBS. Der

Anteil der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Ziffer 1

Buchstabe q) SBS. Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen

Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7

SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und

Ausnutzbarkeit. Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der

Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu

verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der

Abrechnung ist.

Anlage/n: Beitragssatzermittlung

<u>Beitragssatzermittlung</u>

Fichtestraße

Straßenart: **Anliegerstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a) der städtischen Beitragssatzung in der Fassung vom 21.12.2007 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g) SBS.

Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes

g) Oberflächenentwässer	ung
-------------------------	-----

Ausbaukosten 56.794,82 €

beitragsfähiger Aufwand 56.794,82 €

städt. Anteil (30 %) 17.038,45 €

gekürzter beitragsfähiger Aufwand (70 %) 39.756,37 €

Summe beitragsfähiger Aufwand 56.794,82 €

Summe städtischer Anteil 17.038,45 €

Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand 39.756,37 €

Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 der städtischen Ausbaubeitragssatzung und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Oberflächenentwässerung: 39.756,37 € : 17.033 m² = 2,33 €/m²

2,33 €/m² (Beitragssatz)